

Hinweise für ehrenamtlich bestellte Erhebungsbeauftragte im Rahmen des Zensus 2011

1. Aufwandsentschädigung

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Entschädigung gem. § 11 Absatz 4 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011).

Die Aufwandsentschädigungen werden für die einzelnen Erhebungen auf Basis der Anzahl der von den Erhebungsbeauftragten erfolgreich durchgeführten bzw. erfolglos gebliebenen Befragungen (auch Interviews genannt) errechnet und ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

<ul style="list-style-type: none"> - für ersatzweise Befragungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011) - für Befragungen der Einrichtungsleitungen in sensiblen Sonderbereichen (§ 8 Abs 5 ZensG 2011) 	je Anschrift	15,00 €
<ul style="list-style-type: none"> - für Befragungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (§ 7 ZensG 2011) - für Befragungen in nicht-sensiblen Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) - für Befragungen bei Unstimmigkeiten in Gemeinden unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (sogenannte Mini-Haushaltgenerierung § 16 ZensG 2011) - für Befragungen im Rahmen der Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 ZensG 2011) 		
je zu befragende Person	für erfolgreich durchgeführte Interviews/ für erfolglos gebliebene Interviews	7,50 € 2,50 €

Ehrenamtlich Tätigen wird keine Entschädigung für Verdienstausschluss, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt.

2. Einkommensteuer

Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie eigenverantwortlich Ihre gesamten Einkünfte angeben. Hierfür wird Ihnen nach Abschluss der Erhebung von der Erhebungsstelle eine „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ für den gesamten Erhebungszeitraum Ihrer Bestellung/Tätigkeit (ggf. getrennt nach Kalenderjahren) ausgestellt.

Die Aufwandsentschädigung, die im Monat 175,- € übersteigt, kann Ihr steuerpflichtiges Einkommen erhöhen. Die tatsächliche, für jeden Einzelnen durchaus unterschiedliche Steuerlast kann erst im Rahmen einer individuellen Einkommensteuererklärung ermittelt werden. Insbesondere ist sie davon abhängig, ob Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner veranlagt werden, ob Sie anderweitig zu versteuernde Einnahmen haben oder ob Sie mit Ihren Einkünften unterhalb der steuerlichen Freibeträge bleiben.

Die o. a. Beträge sind dazu bestimmt, Ihre Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Betriebsausgaben abziehbar wären (siehe R 3.12 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR). Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst sind. Eine solche Veranlassung setzt voraus, dass objektiv ein Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht und in der Regel subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser Tätigkeit gemacht werden.

Hierzu zählen u. a. Kosten für

- ggf. ein Arbeitszimmer, um die Erhebungsunterlagen vorzubereiten und nachzubearbeiten (die steuerrechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten),
- Energie (Strom, Heizung, Wasser),
- anteilig Telekommunikation mittels Telefon, Fax, Internet (Gebühren, Grundpreis für die Anschlüsse, Nutzungsentgelt, Anschaffungskosten/Abschreibung für Anschaffungen),
- Büromaterial, um die Erhebung durchzuführen,
- Fachliteratur, um sich fachlich auf dem neusten Stand zu halten und über aktuelle Entwicklungen informiert zu sein, Stadtpläne etc.,
- für die Tätigkeit genutztes Privat-Kfz,

- Kontoführung,
- notwendige Fortbildungsmaßnahmen, u.s.w.

Zur Erleichterung der Feststellung, welche Aufwendungen in welcher Höhe tatsächlich entstanden sind und steuerfrei wären, wird vom Finanzamt in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 175,- € monatlich angenommen (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR).

Das Finanzamt hat zwar das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands erforderlich sind. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige alle seine dienstlichen Aufwendungen bis ins Detail nachweist.

Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 175,- € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate im selben Kalenderjahr möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Ausübung im Kalenderjahr (siehe R 3.12 Abs. 3 Sätze 8 und 9 LStR).

In den Fällen, in denen die Tätigkeit z. B. nur zwei Monate ausgeübt wird und die Aufwandsentschädigung mehr als 350,- € beträgt, könnte der sog. Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (steuerfreier Jahresbetrag 500, -- €) günstiger sein als § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG mit einem Monatsfreibetrag von 175,- €.

In besonderen Fällen können Sie dem Finanzamt gegenüber einen höheren steuerlich anzuerkennenden Aufwand glaubhaft machen (d.h. mit eigenen Aufzeichnungen oder entsprechenden Nachweisen). Der den Freibetrag übersteigende Aufwand ist dann als Betriebsausgabe in Ihrer Steuererklärung abziehbar.

Steuerrechtliche Fragen klären Sie im Einzelnen mit Ihrem zuständigen Finanzamt.

3. Anrechnung auf andere Leistungen

Die Aufwandsentschädigung ist – ggf. teilweise – bei der Bemessung von Sozialleistungen zu berücksichtigen (z. B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende oder SGB Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -). Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigung ab. Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei behalten werden kann, ist von Ihnen im Einzelnen bei Ihrer Leistungsstelle zu erfragen.

4. Reisekosten

Die Reisekosten für notwendige Fahrten, die Sie zur Durchführung der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Erhebungsbeauftragte/r vornehmen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

5. Fälligkeit von Zahlungen

Die Aufwandsentschädigung wird erst nach Überprüfung der von Ihnen bei der Erhebungsstelle abgelieferten Erhebungsbögen fällig; sie wird anschließend berechnet und ausgezahlt.

6. Arbeitsmittel

Sämtliche von der Erhebungsstelle überlassenen, im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit stehenden Arbeitsmittel (z.B. Ausweis, Erhebungsunterlagen etc.) bleiben Eigentum der Erhebungsstelle bzw. des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

7. Sozialversicherungspflicht

Als ehrenamtlich bestellte/r Erhebungsbeauftragte/r stehen Sie in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art. Mit Ihnen wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es handelt sich sowohl steuerrechtlich als auch sozialversicherungsrechtlich um eine selbständige Tätigkeit, eine Sozialversicherungspflicht besteht somit nicht.

8. Unfallversicherung, Schadensersatz

Ehrenamtlich bestellte Erhebungsbeauftragte, die für die Erhebungsstellen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, stehen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 a i. V. m. § 8 Absatz 1 und 2 SGB VII unter Unfallversicherungsschutz.

Je nach Regelung der Kommune ist der Text anzupassen!

Darüber hinausgehende Ersatzleistungen für Sachschäden der Erhebungsbeauftragten sind ausgeschlossen.

Alternativ:

Es besteht Sachversicherungsschutz beim ...(Versicherungsträger) für folgende Schäden ...